Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

GZ.: IX-O-31/1-1976 Gänserndorf, am 26. 5. 1976

Betrifft: "Birkenallee" in der KG. Obersiebenbrunn; Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 2 Abs.1 + 2 des NÖ. Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.450/1968, die auf der Parzelle Nr. 447, KG. Obersiebenbrunn, Eigentümer Marktgemeinde Obersiebenbrunn, befindliche "Birkenallee", bestehend aus 92 Birken, 4 Eichen, 4 Weiden, einer Erle und einigen Schwarz- und Weißkiefern, zum Naturdenkmal.
Gleichzeitig werden der Marktgemeinde Obersiebenbrunn gemäß § 3 Abs.3 leg.cit. folgende Maßnahmen zur Durchführung aufgetragen:

1) Absterbende Bäume sind laufend zu fällen und durch artengleiche zu ersetzen, wobei diese gegen Beschädigung durch Wild und Mensch mit Gitterkörben von mindestens 1,5 m zu umgeben sind.

2) Die in Betracht kommenden Anrainer sind unter Hinweis auf § 2 Abs.1 der Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBl.4400/6-0, über den einzuhaltenden Wundstreifen von 15 m gegenüber Bäumen und dgl. nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Gemäß § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes wird festgestellt, daß jegliche Veränderung am Naturdenkmal einer Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf bedarf und die zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte verpflichtet ist, jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung desselben binnen 2 Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g

Die Unterschutzstellung der sogenannten "Birkenallee", welche eine Länge von ca. 650 m aufweist, wurde von der Marktgemeinde Obersiebenbrunn angeregt. Im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, daß die Allee durch den geschlossenen Bestand inmitten der von Wald umrahmten landwirtschaftlichen Flächen von landschaftsprägender Bedeutung und daher schützenswert ist. Die angeordneten Maßnahmen gründen sich auf

./.

die gutächtliche Stellungnahme des NÖ. Amtssachverständigen und dienen der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15,— Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen.

Ergeht an:

1) Herrn Bürgermeister in Obersiebenbrunn;

2) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien, (zweifach).

Der Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
GZ.: IX-0-31/1-1976 Gänserndorf, am 28. 6. 1976

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann: